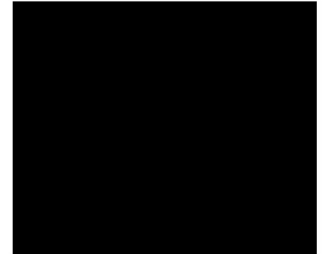




Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. März 2023

Seite 1 von 6



Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihr Antrag vom 09.11.2022

Sehr geehrter Herr Albrecht,

zu Ihrem Antrag nach § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 9. November 2022 mit dem Betreff „*Einrichtung für Ausreisegewahrsam in der Nähe des Flughafens Düsseldorf*“ baten Sie wörtlich um folgende Informationen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen:

- *Ergebnisse von Machbarkeitsstudien oder Prüfungen, die auf den (Um-)Bau einer solchen Einrichtung bezogen sind*
- *Termine von Vertreter:innen des Ministeriums bezüglich der Planung oder Umsetzbarkeit einer solchen Einrichtung*
- *Aktuelle Organisations- oder Dienstvorschriften oder Weisungen innerhalb des Ministeriums, die sich auf die Zuständigkeit einzelner Verwaltungsstrukturen beziehen, die dem (Um-)Bau einer solchen Einrichtung bestimmt sind*

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

- Schreiben des Referats 522, die Planungen über die Einrichtung für Ausreisegewahrsam enthalten

Seite 2 von 6

II.

Ihr Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen.

a. Ihre Frage nach „Aktuelle[n] Organisations- oder Dienstvorschriften oder Weisungen innerhalb des Ministeriums, die sich auf die Zuständigkeit einzelner Verwaltungsstrukturen beziehen, die dem (Um-)Bau einer solchen Einrichtung bestimmt sind“ wird dahingehend ausgelegt, dass Sie die Herausgabe entsprechender Unterlagen verlangen, in denen die Zuständigkeit einzelner Verwaltungsstrukturen innerhalb des Ministeriums, die für den (Um)Bau einer Einrichtung zu Zwecken des Ausreisegewahrsams bestimmt sind, explizit festgelegt ist. Die Zuständigkeit des Referates 522 des MKJFGFI NRW für Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige ergibt sich aus dem allgemeinen Geschäftsverteilungsplan. Diesen können Sie auf der Homepage des MKJFGFI NRW unter <https://www.mkjfgfi.nrw/artikel/organisation> abrufen, worauf ich unter Hinweis auf § 5 Abs. 4 IFG NRW verweise.

b. Hinsichtlich der darüber hinaus mit Antrag vom 9. November 2022 gewünschten Unterlagen ist zunächst festzuhalten, dass das IFG NRW einen Zugang zu amtlichen Informationen nicht schrankenlos gewährt, sondern mit den §§ 6 bis 9 IFG NRW Ausschlussgründe aufgrund entgegenstehender schutzwürdiger Belange vorsieht.

aa. Eine Herausgabe der Schreiben des Referats 522, die Planungen über die Einrichtung für Ausreisegewahrsam enthalten, sowie Ergebnisse von Machbarkeitsstudien oder Prüfungen, die auf den (Um-)Bau einer solchen Einrichtung bezogen sind, ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 b) IFG NRW abzulehnen.

Bei den begehrten Schreiben des Referats 522, die Planungen über die Einrichtung für Ausreisegewahrsam enthalten oder den Ergebnissen von Machbarkeitsstudien oder Prüfungen, die auf den (Um-)Bau einer

solchen Einrichtung bezogen sind, handelt es sich um solche Unterlagen, die Überlegungen zu und Definitionen der Anforderungen einer Einrichtung zu Zwecken des Ausreisegewahrsams enthalten sowie um solche Unterlagen und Informationen, die Überlegungen und Besprechungen zu sowie Vergleiche von Standorten enthalten. Diese Unterlagen betreffen damit den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, der anerkanntermaßen in besonderer Weise geschützt ist. Dazu gehört ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der vorliegend betroffen ist.

Des Weiteren soll nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW der Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Eine Offenlegung der begehrten Unterlagen und Informationen zum jetzigen Zeitpunkt birgt die Gefahr einer Einflussnahme auf den noch andauernden Prozess der Willensbildung. Insbesondere aufgrund der Art der öffentlichen Einrichtung wäre der Willensbildungsprozesses erheblich erschwert, wenn Informationen zu den bisherigen Überlegungen zum Vorhaben einschließlich potentieller Standorte offengelegt werden müssten. Dies gilt hier in besonderem Maße, da bislang noch keine konkrete Planungsphase erreicht ist.

Eine Offenlegung von Dokumenten birgt zum jetzigen Zeitpunkt die Gefahr der Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess der Exekutive, da es sich um einen komplexen, politisch sensiblen Willensbildungsprozess handelt, in den zahlreiche Gesichtspunkte einfließen. Ein Bekanntwerden des Inhalts der bisherigen Überlegungen zu den konkreten Anforderungen einer etwaigen Ausreisegewahrsamseinrichtung und den Überlegungen zur Geeignetheit von Standorten würde die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen, da sie in einem Stadium, in dem insbesondere noch keine Entscheidung zu einem etwaigen Standort gefallen ist, eine Einflussnahme auf die Willensbildung der Exekutive ermöglichen.

Nach Abwägung dieser Gefahr mit dem Informationsinteresse des Antragstellers ist die Herausgabe der Schreiben des Referats 522, die Planungen über die Einrichtung für Ausreisegewahrsam enthalten, sowie

Ergebnisse von Machbarkeitsstudien oder Prüfungen, die auf den (Um-)Bau einer solchen Einrichtung bezogen sind, abzulehnen.

Zudem ist nach § 7 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ein Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen abzulehnen. Da die Akte Entwürfe zu Entscheidungen im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung enthält, ist deren Herausgabe im Rahmen des noch andauernden Willensbildungsprozesses insoweit abzulehnen.

bb. Auch die Herausgabe der Termine von Vertreter:innen des Ministeriums bezüglich der Planung oder Umsetzbarkeit einer solchen Einrichtung, ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 a) und b) IFG NRW abzulehnen.

Denn zum einen können aus den Terminen Rückschlüsse auf Willensbildungsprozesse im Ministerium, aber auch auf Willensbildungsprozesse zwischen Ministerium und etwaigen anderen öffentlichen Stellen hergeleitet werden. Zum anderen können aus den Terminen auch Rückschlüsse auf die Standortsuche gezogen werden.

Eine Offenlegung der begehrten Termine zum jetzigen Zeitpunkt birgt die Gefahr einer Einflussnahme auf den noch andauernden Prozess der Willensbildung. Insbesondere aufgrund der Art der öffentlichen Einrichtung wäre der Willensbildungsprozesses erheblich erschwert, wenn Informationen zu den bisherigen Überlegungen zum Vorhaben einschließlich potentieller Standorte offengelegt werden müssten. Dies gilt hier in besonderem Maße, da bislang keine konkrete Planungsphase erreicht ist.

Eine Offenlegung von Dokumenten birgt zum jetzigen Zeitpunkt die Gefahr der Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess der Exekutive, da es sich um einen komplexen, politisch sensiblen Willensbildungsprozess handelt, in den zahlreiche Gesichtspunkte einfließen. Ein Bekanntwerden des Inhalts der Termine von Vertreter:innen des Ministeriums bezüglich der Planung oder Umsetzbarkeit einer solchen Ausreisegewahrsamseinrichtung würde die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen, da Rückschlüsse auf Willensbildungsprozesse und Standorte in einem Stadium, in dem insbesondere noch keine Entscheidung zu einem etwaigen Standort gefallen ist, und damit eine

Einflussnahme auf die Willensbildung der Exekutive ermöglicht werden würden.

Seite 5 von 6

Nach Abwägung dieser Gefahr mit dem Informationsinteresse des Antragstellers ist die Herausgabe der Termine von Vertreter:innen des Ministeriums bezüglich der Planung oder Umsetzbarkeit einer solchen Einrichtung abzulehnen.

III.

Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO

vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis nach § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44,40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

